

Handlungsfeld D: Bilden

Maßnahmen­schwerpunkt D.1: Erhalt und Weiterentwicklung von frühkindlicher und schulischer Bildung und Betreuung (Kita, Schulen, schulische Sportstätten, Außenanlagen, Horteinrichtungen)
Priorität: 2
Ziel: Förderung der Bildungsteilhabe durch Stärkung zukunftsfähiger Einrichtungen und Schaffung schulischer und außerschulischer Angebote
Indikatoren siehe LES Kapitel 5.2
Fördergegenstand: investive und nicht-investive Maßnahmen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von frühkindlicher und schulischer Bildung und Betreuung
Übersicht der Fördersätze und Obergrenzen

	Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen und Zweckverbände	Unternehmen	Natürliche Personen	eingetragene Vereine, Kirchen und sonstige rechtsfähige Gemeinschaften	LAG
Fördersatz investiv in Prozentpunkten	50	45	-	50	-
maximaler Zuschuss investiv (in EUR)	150.000,00	150.000,00	-	150.000,00	-
Fördersatz nicht-investiv in Prozentpunkten	50	45	-	50	80
maximaler Zuschuss nicht-investiv (in EUR)	100.000,00	100.000,00	-	100.000,00	100.000,00
Mögliche Zuschläge zum Basisfördersatz in Prozentpunkten	jeweils + 10 bei: <ul style="list-style-type: none"> - Zuordnung zum Fokusthema - nachweisliche Schaffung Arbeitsplätze (mind. 0,5 VZÄ) - Kooperationsvorhaben bzw. interkommunale Vorhaben (mind. 1 weiterer Partner) - nachgewiesene Gemeinnützigkeit des Antragstellers und/oder gemeinwohlorientierte Ausrichtung des Vorhabens - investives Vorhaben an einem denkmalgeschützten Objekt und/oder Objekt Baujahr vor 1925 - Abbau von Barrieren bzw. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen 				
maximaler Fördersatz in Prozentpunkten	80	65	-	80	80

- Fortsetzung -

- Fortsetzung -

Erläuterungen zum Fördergegenstand / beispielhafte Maßnahmen:

- Erhalt baulicher Infrastruktur von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Erhalt und Weiterentwicklung schulischer oder vorschulischer Kinderbetreuungs- und Bildungsangebote
- Maßnahmen an schulischen Sportstätten und Anlagen
- Maßnahmen zur Digitalisierung und Errichtung einer kreativen Schulinfrastruktur
- Maßnahmen zur Vernetzung und Kooperation von Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft
- Maßnahmen für zusätzliche schulische Bildungsangebote in Ergänzung zum Lehrplan
- Kooperationsvorhaben bzw. interkommunale Vorhaben

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen zu:

- Neuerrichtung von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- Maßnahmen an Sportstätten und Anlagen des Leistungssports
- Einzelmaßnahmen zum Brandschutz

Hinweise für die Antragstellung:

- der beantragte Zuschuss für das Vorhaben muss mindestens 5.000,00 Euro betragen
- insofern für das Vorhaben eine Fachförderung verfügbar ist und/oder beantragt wurde, ist LEADER nachrangig zu behandeln
- insofern es sich beim Antragsteller um einen gemeinnützigen Verein handelt, kann der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuell gültigen Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes erbracht werden
- insofern das Vorhaben eine gemeinwohlorientierte Ausrichtung besitzt (mind. 20% des Gesamtvorhabens), kann dies durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (z. B. Anteil Nutzflächen, Anteil Arbeitszeit)
- bei investiven Vorhaben (außer reine Instandsetzungsmaßnahmen und/oder genehmigungsfreie Vorhaben) wird die Erstellung von Planungsunterlagen durch einen Bauvorlageberechtigten nach DIN276 empfohlen
- bei einem investiven Vorhaben zum Denkmalschutz ist zur Bewilligung eine positive Stellungnahme der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen